

# § 14 Sbg. GVG

Sbg. GVG - Salzburger Gemeindeverbändegesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 18.02.2021

Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

§ 14

Die der Gemeinde auf Grund dieses Gesetzes zukommenden Aufgaben sind solche des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde.

In Kraft seit 31.12.1986 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)